

194	Abstimmungsergebnis	Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
-----	---------------------	---

- a) Aufstellung eines Bebauungsplanes unter Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch "Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung"

- als Empfehlung an den Rat -

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 57 „Fachhochschule“ 5. Änderung wird gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch zur Aufstellung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird definiert durch die B 266 bzw. deren Anbauverbotszone im Norden, dem Parkplatz der Fachhochschule im Osten, den Flurstücken Gemarkung Rheinbach, Flur 7, Nr. 220 und 237 (Fahrrecht) im Süden und dem Gründer- und Technologiezentrum (gtz) im Westen. Der Plangeltungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Rheinbach, Flur 7, Nr. 219 und 236 jeweils teilweise. Der Bebauungsplan Rheinbach Nr. 57 „Fachhochschule“ 5. Änderung soll im beschleunigten Verfahren unter Anwendung des § 13a Baugesetzbuch „Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden.

195	Abstimmungsergebnis	Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
-----	---------------------	---

b) Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr beschließt gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der 5. Änderung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 57 „Fachhochschule“ sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erfolgt durch den 14-tägigen Aushang des Planentwurfes.

Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist im amtlichen Mitteilungsblatt „kultur und gewerbe“ öffentlich bekannt zu machen. Die Unterrichtung nach § 3 (1) Baugesetzbuch erfolgt zeitgleich mit der Beteiligung nach § 4 (1).

196	Abstimmungsergebnis	Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
-----	---------------------	---

c) Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung (Scoping)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 57 „Fachhochschule“ berührt werden kann, sind frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.

Die Unterrichtung nach § 4 (1) erfolgt gleichzeitig mit der Unterrichtung nach § 3 (1) Baugesetzbuch.